

Landratsamt Schwandorf

Az. 5.3-641.1674/13

Unterlage Nr. 18.2
Anhang 1

Gegen Aushändigungs nachweis

Straßenbauamt Amberg
Obere Gartenstr. 3

8458 Sulzbach-Rosenberg

Str. Nr.	74
Eing.	16. JAN. 1991
Bef.	
Bearbeiter	E P A U H B

Auskunft erteilt:

20.12.1990

niederschlag

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wasser-
gesetzes (BayWG);
Einleiten von Abwasser (Niederschlagswasser) aus dem Bereich der
Bundesstraße 22 in Vorfluter, Weiher, und breitflächige und
punktuelle Versickerung in den Untergrund.

Anlagen

- 1 Mehrfertigung des Bescheides
- 1 Plansatz

Das Landratsamt Schwandorf erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Beschränkte Erlaubnis
 - 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbe-
nutzung
 - 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis
Dem Freistaat Bayern vertreten durch das Straßenbauamt
Amberg, - Unternehmer - wird bis auf Widerruf die be-
schränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Benutzung von
oberirdischen Gewässern und des Grundwassers durch Ein-
leiten von Abwasser (Niederschlagswasser) der Bundes-
straße 22 erteilt.
 - 1.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung
von Straßenabwasser.
 - 1.1.3 Plan der Benutzung

-/-

Dienstgebäude:
Wackersdorfer Str. 80
8460 Schwandorf
Postanschrift:
Postfach 15 49
8460 Schwandorf

Besuchszeiten:
montags bis donnerstags
8.00 - 11.30 Uhr u. 13.30 - 15.30 Uhr
freitags
8.00 - 11.30 Uhr
Bei Amtsbesuchen bitte vorher
telefonisch Termin vereinbaren.

Telefonvermittlung:
Landratsamt
(0 94 31) 47-1
Teletex:
943110-LRASAD
Telefax:
(0 94 31) 47-444

Konto der Kreiskasse:
Sparkasse Schwandorf
(BLZ 750 510 40) Kto.-Nr. 380 009 051
Konto der Sonderkasse:
Sparkasse Schwandorf
(BLZ 750 510 40) Kto.-Nr. 380 002 551

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Straßenbauamtes Amberg vom 20.03.1990 zugrunde:

Lageplan M = 1 : 100 000
Bestandsplan M = 1 : 5 000
Erläuterungsbericht zum Bestandsplan

Danach wird das Niederschlagswasser in Vorfluter, Weiher, punktuell und breitflächig in den Untergrund eingeleitet.

Die Unterlagen sind mit dem Vermerk des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 12.11.1990 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schwandorf vom 20.12.1990 versehen.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Einleiten in Vorfluter und Weiher ist unbefristet. Die Erlaubnis für Einleitungsstelle 64 endet am 31.12.1992.

1.3 Erlaubnisbedingungen und Auflagen

1.3.1 Bei Einleitung in Weiher ist bis 31.12.1992 ein Absetz- bzw. Regenrückhaltebecken vorzuschalten. Die Pläne dafür sind bis 31.12.1991 einzureichen.

Die Einleitungsstelle 64 ist baulich so zu ergänzen, daß eine breitflächige Versickerung in den Untergrund stattfindet.

Prüffähige Unterlagen sind bis 31.12.1991 vorzulegen.

1.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung

1.3.2.1 Das Abwasser darf ^{Hand. der Technik (nur 223)} keine wassergefährdende Stoffe sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

~~Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf Straßen bzw. befestigten Plätzen im Einzugsbereich der Straßenentwässerungen ist zu untersagen.~~

1.3.2.2 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Einsatz von Streusalz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, bzw. ist auf andere umweltverträglichere Mittel oder Maßnahmen auszuweichen. ^{Hinweis}

1.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. SM

- 1.3.3.1 Das Regenrückhaltebecken (Einleitungsstelle 64) ist nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich zu kontrollieren. Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden (z.B. in Anlehnung an das Formblatt "Betriebsaufzeichnungen zur Überwachung von Regenüberlaufbecken").
Anfallender Schlamm kann i.d.R. mit Hausmüll zusammen entsorgt werden. Besteht der Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentrationen (z.B. wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe) so ist über die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund entsprechender Untersuchungen zu unterscheiden. (SM)

Abfall R
Hinweis

- 1.3.4 ^{Abfluss} Die Bereiche, in denen das Niederschlagswasser breitflächig in den Untergrund versickert, sind extensiv zu bewirtschaften bzw. naturnah zu belassen.

- 1.3.5 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen des Betriebes und der Verfahrensweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

1.3.6 Unterhaltung des Vorfluters

Die Unternehmerin hat sich am Unterhalt der Vorfluter nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- 1.3.7 Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).

- 1.3.8 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Kostenentscheidung

- 2.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 DM festgesetzt.
2.3 Der Unternehmer ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

3. Gründe:

3.1 Sachverhalt

Der Unternehmer beantragte unter Vorlage von Plänen und Unterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Straßenabwasser von der Bundesstraße 22 in Vorfluter, Weiher, sowie punktuell und breitflächig in den Untergrund.

Die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auch das Staatl. Gesundheitsamt Schwandorf stimmte dem Vorhaben zu.

Das Wasserwirtschaftsamt Amberg als amtlicher Sachverständiger stellte im Gutachten vom 12.11.1990, Nr. 4536-3504-Ha fest, daß bei Einhaltung der in diesem Bescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen die beschränkte Erlaubnis unbefristet, für Einleitungsstelle 64 jedoch nur bis 31.12.1992 erteilt werden kann. Mit der Einleitung wurde bereits begonnen.

3.2 Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Schwandorf ist als Kreisverwaltungsbehörde zur Entscheidung örtlich und sachlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 BayWG).

Das Vorhaben - Einleiten von Straßenabwasser in Gewässer und in den Untergrund - sind Gewässerbenutzungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 WHG und bedarf nach den §§ 2 Abs. 1 und 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG der behördlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe im Sinne von § 6 WHG und Art. 18 BayWG nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung der Benutzungsbedingungen und die Erteilung der Auflagen beruht auf den §§ 4, 6, 7 und 7 a WHG, ferner auf Art. 4 Abs. 3 und 16 BayWG.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 4 und 13 des Kostengesetzes i. V. m. der lfd. Nr. 27, Tarifstelle 1.1.6 d des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schwandorf einzulegen.

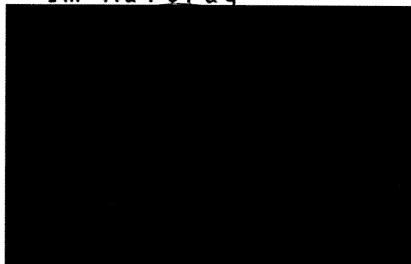
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 8400 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

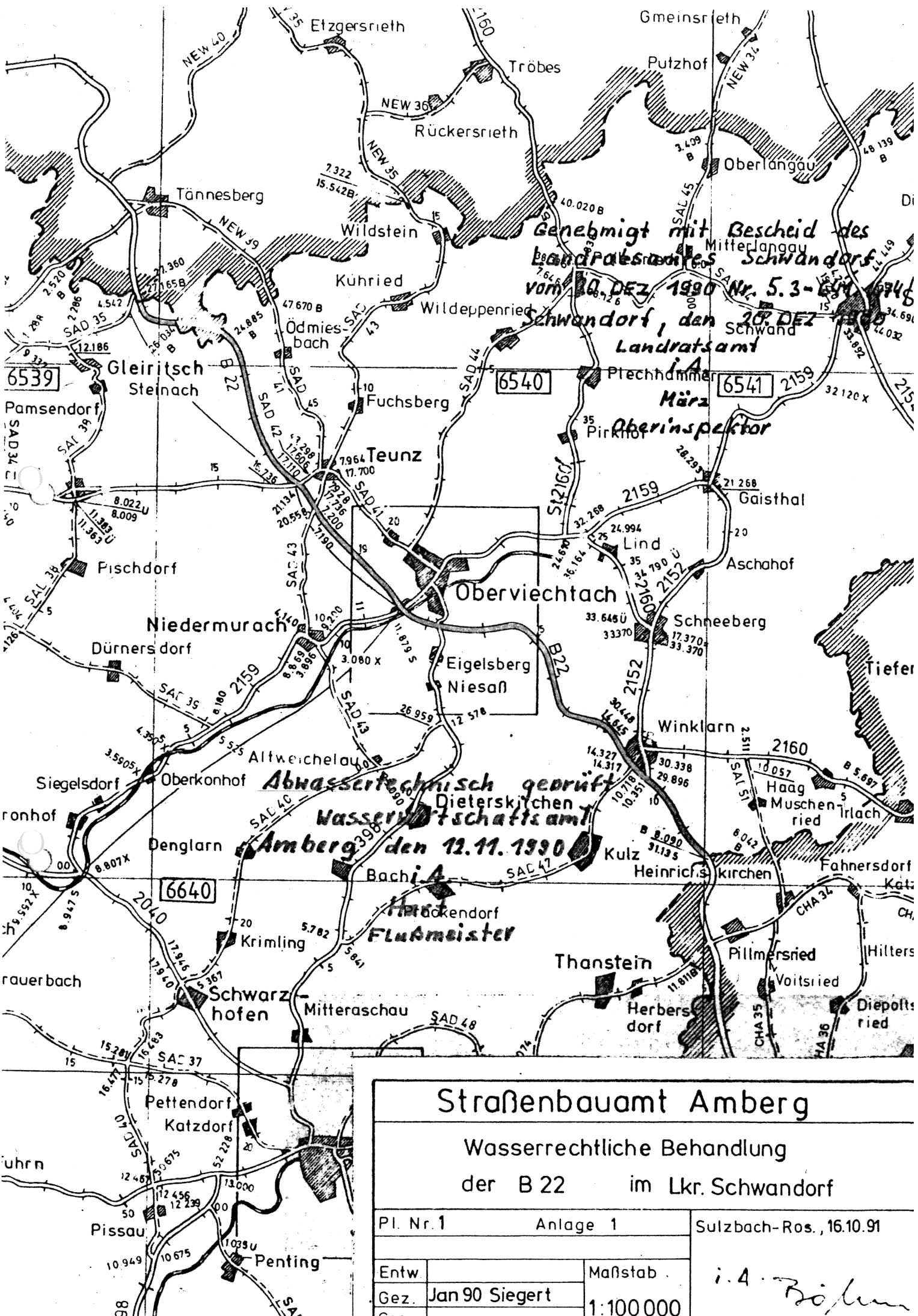


Hinweise:

1. Im Entwässerungsgebiet sind bereits wasserrechtlich behandelte Einleitungen vorhanden.
Behandelt ist die Ortsdurchfahrt der Ortschaft Zeinried mit Bescheid vom Landratsamt Schwandorf Az. 5.3-641.468 vom 14.11.1990.

2. Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. mit Art. 17 BayWG. Alle Ortsdurchfahrten im Verlauf der B 22 sind von dieser wasserrechtlichen Begutachtung ausgenommen.
Für sie sind eigene Verfahren erforderlich (siehe IMS D/II, E/II B-4536.1-047 vom 29.11.1988 Punkte 2 Seite 2 und Punkte 4 Seite 3). Dafür werden folgende Planunterlagen benötigt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Lageplan M = 1 : 1 000



Straßenbauamt Amberg		
Wasserrechtliche Behandlung der B 22 im Lkr. Schwandorf		
Pl. Nr. 1	Anlage 1	Sulzbach-Ros., 16.10.91
Entw.		Maßstab
Gez.	Jan 90 Siegert	1:100 000
Gene.		

i. A. Böhm

STRASSENBAUAMT AMBERG

Wasserrechtliche Behandlung der B 22
im Landkreis Schwandorf

Anlage 3: Erläuterung zum Bestandsplan (Anlage 2)

Lfd. Nr.	Ausleitungsstelle		Art der Entwässerungseinrichtung an Ausleitungsstelle	weiterer Verlauf des Straßengewässers außerhalb Straßengrundstück	Besonderheiten (z.B. Fremdeinleitungen in Straßenentwässerung, Anträge aus Änderungsmaßnahmen)
	links	rechts			
1	2	3	4	5	6
1	8,090		Graben	Graben in den Bereich Regensburg	Graben durch SBA erstellt Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 20. DEZ. 1990 Nr. 53-64.1.1674/13 Schwandorf, den 20. DEZ. 1990 Landratsamt ✓
2		8,090	Graben	Graben in den Bereich Regensburg	
3		8,670	Durchlaß Ø 50	Graben bis Weiher	
4	9,580		Mulde	Auslauf im Gelände	
5		9,608	Mulde	Auslauf im Gelände	
6	9,978		Durchlaß Ø 50	Auslauf im Gelände	
7	10,032		Durchlaß Ø 50	Auslauf im Gelände	
8	10,170		Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Weiher	
9	10,368		Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Weiher	
10	10,520		Mulde	Auslauf im Gelände	
11		10,854	Mulde	Auslauf im Gelände	
12	10,922		Durchlaß Ø 40	Graben bis Weiher	
13		11,226	Durchlaß Ø 40	Auslauf im Gelände	
14		11,428	Durchlaß Ø 50	Graben bis Weiher	
15		11,555	Durchlaß Ø 50	Graben bis Weiher	
16		11,682	Durchlaß Ø 50	Auslauf im Gelände	
17		11,800	Durchlaß Ø 50	Mulde bis Weiher	
18		11,905	Durchlaß Ø 50	Graben bis Weiher	
19		12,067	Durchlaß Ø 50	Graben bis Ascha	
20	12,101		Mulde	Auslauf im Gelände	
21	12,419		Mulde		

Abwassertechnisch geprüft.
Wasserwirtschaftsamt
Amberg, den 12.11.1990

STRASSENBAUAMT AMBERG

Wasserrechtliche Behandlung der B 22
im Landkreis Schwandorf

Anlage 3: Erläuterung zum Bestandsplan (Anlage 2)

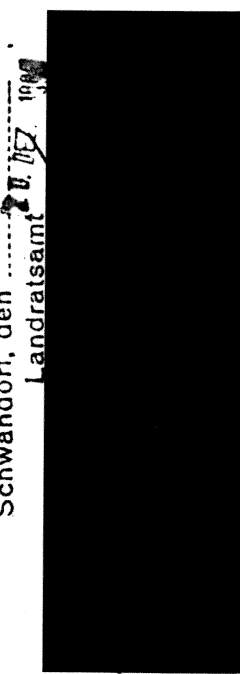
Lfd. Nr.	Ausleitungsstelle		Art der Entwässerungseinrichtung an Ausleitungsstelle	weiterer Verlauf des Straßenwassers außerhalb Straßengrundstück	Besonderheiten (z.B. Fremdeinleitungen in Straßenentwässerung, Anträge aus Änderungsmaßnahmen)
	links	rechts			
1	2	3	4	5	6
22	12,480		Durchlaß Ø 50	Auslauf im Gelände	
23	12,783		Mulde	Auslauf im Gelände	
24		12,911	Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Graben	
25		13,336	Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Wald	
26		14,041	Mulde	Auslauf im Gelände	
27	14,149		Mulde	Auslauf im Gelände	
28	14,338		Mulde	Auslauf im Gelände	
29		14,348	Mulde	Auslauf im Gelände	
30	14,551		Mulde	Auslauf im Gelände	
31		14,551	Mulde	Auslauf im Gelände	
32		15,032	Durchlaß Ø 40	Auslauf im Gelände	
33		15,297	Durchlaß Ø 40	Auslauf im Gelände	
34		15,594	Spitzgräben	Verrohrung bis Weiher	
35		16,189	Mulde	Auslauf im Gelände	
36		16,266	Durchlaß Ø 80	Auslauf im Gelände	
37		16,490	Durchlaß Ø 50	Verrohrt bis Siechenbach	
38		16,596	Durchlaß Ø 40	Graben	
39		16,722	Durchlaß Ø 80	Auslauf im Gelände	
40			Mulde	Verrohrung bis Siechenbach	
41	16,751		Mulde	in gemeindl. Kanalisation OVI	
			Mulde	Auslauf im Gelände	

Abwassertechnisch genehmigt
Wasserwirtschaftsamt
Amberg, den 12.11.1980



durch Flurbereinigung erstellt
durch Flurbereinigung erstellt

Genehmigt mit Bescheid des
Landratsamtes Schwandorf
vom 20.07.1980 Nr. 53-64.1.1674/13
Schwandorf, den 20.07.1980



Landratsamt

STRASSENBAUAMT AMBERG

Wasserrechtliche Behandlung der B 22
im Landkreis Schwandorf

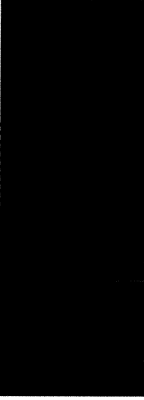
Anlage 3: Erläuterung zum Bestandsplan (Anlage 2)

Lfd. Nr.	Ausleitungsstelle		Art der Entwässerungseinrichtung an Ausleitungsstelle	weiterer Verlauf des Straßengewässers außerhalb Straßengrundstück	Besonderheiten (z.B. Fremdeinleitungen in Straßenentwässerung, Anträge aus Änderungsmaßnahmen)
	links	rechts			
1	2	3	4	5	6
42	17,136		Mulde	Auslauf im Gelände	Genehmigt mit Bescheid des Landratsamts Schwandorf, den vom 20. März 1950 Nr. 2.0.167 vom 5.3.54 1.1674/13 [Redacted] Abwassertechnisch geprüft. Wasserwirtschaftsamt Amberg, den 12.11.1950 [Redacted] = in Cederbach durch Landwirt erstellt
43	17,375		Mulde	in Regenrückhaltebecken	
44		17,787	Mulde	Auslauf im Gelände	
45		18,118	Mulde	Auslauf im Gelände	
46		18,259	Durchlaß Ø 40	Auslauf im Gelände	
47	18,635		Mulde	Auslauf im Gelände	
48	19,064		Mulde	Auslauf im Gelände	
49	19,204		Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Kanalleitung	
50	19,437		Durchlaß Ø 80	Verrohrung bis Weiher	
51		19,768	Mulde	Einleitung in Bach	
52	20,482		Mulde	Auslauf im Gelände	
53		20,548	Mulde	Graben entlang Kreisstraße	
54	20,884		Mulde	Auslauf im Gelände	
55		21,168	Mulde	Auslauf in Cederbach	
56	21,365		Durchlaß Ø 50	Auslauf im Gelände	
57	21,511		Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Weiher	
58	21,690		Durchlaß Ø 100	Graben in Cederbach	
59	21,881		Durchlaß Ø 50	in Cederbach	
60	22,261		Durchlaß Ø 100	in Cederbach	

STRASSENBAUAMT AMBERG

Wasserrechtliche Behandlung der B 22
im Landkreis Schwandorf

Anlage 3: Erläuterung zum Bestandsplan (Anlage 2)

Lfd. Nr.	Ausleitungsstelle		Art der Entwässerungseinrichtung an Ausleitungsstelle	weiterer Verlauf des Straßengewässers außerhalb Straßengrundstück	Besonderheiten (z.B. Fremdeinleitungen in Straßenentwässerung, Anträge aus Änderungsmaßnahmen)
	links	rechts			
1	2	3	4	5	6
61	23,071		Mulde	in Cederbach	Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 0. DEZ. 1980 Nr. 53.64.J. 1674 Schwandorf, den 2.0. DEZ. 1980 durch SBA erstellt 
62		23,071	Mulde	in Cederbach	
63		23,328	Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Weiher	
64		23,486	Durchlaß Ø 50	in Sickergrube	
65		23,594	Mulde	Auslauf im Gelände	
66		23,816	Mulde	in gemeindlichen Kanal	
67	23,820		Mulde	in gemeindlichen Kanal	
68	24,159		Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Gemeindekanal	
69	24,272		Durchlaß Ø 50	Verrohrung bis Gemeindekanal	
70	24,638		Durchlaß Ø 50	Graben	
71	24,819		Durchlaß Ø 50	Graben	
72	24,903		Mulde+Verrohrung	Graben	

Abwassertechnisch geprüft.
Wasserwirtschaftsamt

Amberg, den 12.11.1980



Zeichenerklärung

———— Rohrleitung incl. Einlauf- und Kontrollschächten

----- Mulde oder Graben

————→ Einleitung in Vorfluter

————>>> Freier Auslauf im Gelände

⊗ Sickeranlage

▭ Rückhalteinrichtung

× × Abschnitt bleibt Einzelfallregelung vorbehalten

○ ○ Abschnitt bereits geregelt durch

A: Entwässerung in gemeindliche
Mischkanalisation
(Vereinbarung vom..... Nr.....)

B: Planfeststellungsbeschuß der
Regierung der Oberpfalz
vom..... Nr.

C. Wasserrechtliche Einzelgenehmigung
(Bescheid des LRA
vom..... Nr.)